

# Gemeindeordnung

der  
**Gemeinde von  
Unser Lieben Frauen  
in Bremen**

Gültig ab 01.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

I. Die Gemeinde §§ 1 - 3

II. Der Konvent §§ 4 - 12

III. Der Kirchenvorstand §§ 13 - 20

IV. Der Jugendvorstand § 21

V. Das Bauherrenkollegium §§ 22 - 25

VI. Das Pastorenkollegium §§ 26 - 30

VII. Die Diakonie §§ 31 – 37

VIII. Online-Sitzungen § 38

IX. Die weiteren Dienste in der Gemeinde §§ 39 - 41

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 42 - 43

## Präambel

Die Gemeinde von Unser Lieben Frauen ist eine evangelische Gemeinde innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche. Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Die Überlieferungen sowohl der reformierten als auch der lutherischen Kirche sind in der Gemeinde in fruchtbarem Austausch lebendig.

Zur Erfüllung ihres Auftrages gibt sich die Gemeinde diese Ordnung.

## I. Die Gemeinde

### § 1

(1)

Die Gemeinde von Unser Lieben Frauen (im folgenden „Gemeinde“ genannt) ist als evangelische Gemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein selbständiges Glied der Bremischen Evangelischen Kirche.

(2)

Gemeindeglieder sind alle Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche, die im Gemeindebezirk wohnen, sofern sie nicht ihren Übertritt zu einer anderen Gemeinde erklärt haben oder aufgrund landeskirchlicher Bestimmungen einer anderen Kirche angehören, und die außerhalb des Gemeindebezirks wohnen und

sich der Gemeinde durch schriftliche Übertrittserklärung angeschlossen haben.

(3)

Gemeindeglieder können auch Evangelische sein, die ihren Wohnsitz im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft aufgrund der „Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen“ mit Zustimmung des Kirchenvorstands erworben oder fortgesetzt haben.

(4)

Die minderjährigen noch nicht getauften Kinder der Gemeindeglieder können ebenso am Leben der Gemeinde teilnehmen.

(5)

Darüber hinaus sind alle, unabhängig von ihrem Bekenntnis, eingeladen, an den Veranstaltungen der Gemeinde teilzunehmen.

### § 2

(1)

Alle Gemeindeglieder sind eingeladen, sich nach Kräften am Gemeindeleben zu beteiligen, insbesondere an den Gottesdiensten und Zusammenkünften der Gemeinde teilzunehmen und die Wahlberechtigung zu erwerben und auszuüben.

(2)

Die Angelegenheiten der Gemeinde werden insbesondere vom Konvent, Kirchenvorstand, Bauherrenkollegium, Pastorenkollegium und von der Diakonie wahrgenommen.

### § 3

Alle in dieser Gemeindeordnung benannten Ämter schließen sämtliche Geschlechter ein, wenn nicht ausdrücklich ein bestimmtes Geschlecht benannt ist.

## II. Der Konvent

### § 4

(1)

Den Konvent bildet die Versammlung der Gemeindeglieder, die religiösmündig sind, mindestens ein Jahr zur Gemeinde gehören und sich in die Konventliste eintragen lassen. Das Erfordernis der einjährigen Gemeindezugehörigkeit gilt nicht für Pastoren und Pastorinnen sowie für Angestellte und Mitglieder der Diakonie.

(2)

Eintragungen in die Konventliste können zu jeder Zeit erfolgen, ausgenommen sind die Tage zwischen Einberufung und Zusammentritt des Konvents. Während dieser Zeit ist die Konventliste geschlossen. In die Konventliste sind aufzunehmen: der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und das Datum der Eintragung des Konventmitglieds. Auf die Konventliste ist in den Kirchlichen Nachrichten der Gemeinde und

sonst an geeigneter Stelle – insbesondere vor Wahlen – hinzuweisen.

(3)

Die Konventmitglieder haben das aktive Wahlrecht in der Gemeinde. Wählbar in die Gemeindeorgane (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten volljährigen Gemeindeglieder; Ausnahmen sind für den Jugendvorstand (§ 21) und die Diakonie (§ 33) geregelt.

(4)

Das aktive und passive Wahlrecht kann durch Beschluss des Kirchenvorstands solchen Gemeindegliedern entzogen werden, die sich kirchenfeindlich oder zum Schaden der Gemeinde betätigt haben. Gegen den Beschluss des Kirchenvorstands steht den Betroffenen das Recht der Berufung an den Konvent zu. Dieses Rechtsmittel ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Beschlusses in Textform bei dem Bauherrenkollegium einzulegen. Der Entscheid des Konvents ist den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

### § 5

(1)

Jedes volljährige Konventmitglied ist aufgerufen, für Wahlen in die Gemeindeorgane zu kandidieren. Für den Jugendvorstand (§ 21) gilt dies auch für nicht volljährige Konventmitglieder. Die Mitglieder des Wahlausschusses holen die Zustimmung der Betroffenen vor der Aufstellung des Wahlaussetzes ein.

(2)

Jedes gewählte Gemeindeglied ist gehalten, das ihm übertragene Amt nach besten Kräften auszuüben.

(3)

Jedes Gemeindeglied hat das Recht, ein ihm übertragenes Amt aus wichtigem Grund niederzulegen.

## § 6

(1)

Der Konvent hat die Aufgabe und das Recht, unter Beachtung der Regelungen in dieser Gemeindeordnung über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und zu beschließen

(2)

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) einen von dem Verwaltenden Bauherrn oder der Verwaltenden Bauherrin zu erstattenden Bericht über das Leben und die Entwicklung der Gemeinde in dem abgelaufenen Zeitabschnitt zu erörtern;
- b) einen von dem Senior oder der Seniora der Diakonie zu erstattenden Bericht über die Arbeit der Diakonie in dem abgelaufenen Zeitabschnitt zu erörtern;
- c) einen vom Pastorenkollegium zu erstattenden Bericht über seine Arbeit in dem abgelaufenen Zeitabschnitt zu erörtern;
- d) Anregungen für das geistliche Leben innerhalb der

Gemeinde zu geben und zu erörtern. Diese Anregungen sind vom Bauherrenkollegium dem Kirchenvorstand zur weiteren Behandlung vorzulegen;

- e) die Wahl der Mitglieder des Pastoren- und Bauherrenkollegiums und des Kirchenvorstands sowie des Kantors oder der Kantorin;
- f) die Bestätigung der von der Diakonie gewählten Mitglieder;
- g) die Wahl der Delegierten der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche;
- h) die Wahl von 2 nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Konventsmitgliedern zu Rechnungsprüfenden für das jeweils zur Prüfung anstehende Rechnungsjahr;
- i) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des kommenden Wirtschaftsjahres und über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die Entnahmen aus dem Gemeindevermögen auslösen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von EUR 15.000 innerhalb eines Wirtschaftsjahres übersteigen;
- j) die Abnahme der Jahresrechnung, die vorher von den Rechnungsprüfenden nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche geprüft worden ist;
- k) die Entlastung des Bauherrenkollegiums;

- I) die Entscheidung über Ankauf, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken sowie über die Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinde. Dies gilt nicht, soweit die ausschließliche Verwaltung durch die Diakonie erfolgt. Hierdurch werden die gesetzlichen Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche nicht berührt;
- m) die Abänderung dieser Gemeindeordnung.

## § 7

(1)

Der Konvent tritt regelmäßig zweimal im Jahre zusammen. Außerdem wird er einberufen, wenn das Bauherrenkollegium es für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 Konventsmitglieder es in Textform unter Angabe des Zweckes beantragen.

(2)

Der Konvent wird durch den Verwaltenden Bauherrn oder die Verwaltende Bauherrin, vertretungsweise durch ein anderes Mitglied des Bauherrenkollegiums, mit einer Frist von möglichst 14 Tagen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich kann ein Hinweis in den Abkündigungen erfolgen. Soll eine Wahl stattfinden, sind die Wahlvorschläge der Einladung beizufügen; in diesem Falle muss die Frist von 14 Tagen eingehalten werden. Für die Änderung der Gemeindeordnung gilt § 12.

(3)

Die Gegenstände der Tagesordnung sind im Kirchenvorstand vorzuberaten.

- (4) Der Konvent kann Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Sie haben kein Rederecht.

## § 8

(1)

Den Vorsitz im Konvent führt der Verwaltende Bauherr oder die Verwaltende Bauherrin, vertretungsweise ein anderes Mitglied des Bauherrenkollegiums.

(2)

Über die Beratungen und Entschlüsse des Konvents ist ein Protokoll zu führen. Zu diesem Zweck wird von dem oder der Vorsitzenden eine Person zur Protokollführung bestimmt. Das Protokoll muss die ordnungsmäßige Einberufung, die Zahl der anwesenden Konventsmitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse - bei Wahlen die Namen der Gewählten - und die Stimmenzahl enthalten. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur darauffolgenden Versammlung versendet und nach erfolgter Genehmigung von dem oder der Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterschrieben. Die Protokolle sind dauerhaft aufzubewahren.

## § 9

(1)

Jedes Konventsmitglied hat das Recht, Anträge in Gemeindeangelegenheiten durch das Bauherrenkollegium vor den Konvent zu bringen. Anträge dieser Art sind dem Bauherrenkollegium in Textform so rechtzeitig einzureichen, dass sie vor dem Konvent im Kirchenvorstand vorberaten werden können. § 10 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(2)

Erachtet der Kirchenvorstand den Antrag zur Beratung im Konvent nicht als geeignet, so hat das Bauherrenkollegium dies dem Konventsmitglied unter Anführung der Gründe mitzuteilen. Diesem steht es frei, sich bei dem Konvent über die Zurückweisung seines Antrages zu beschweren. Erachtet der Konvent die Beschwerde für begründet, so ist über den Antrag zu verhandeln und abzustimmen; § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3)

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die von mindestens 25 Konventsmitgliedern unterschrieben und spätestens 5 Tage vor der Versammlung bei dem Bauherrenkollegium eingereicht sind, müssen im Konvent verhandelt werden, wenn nicht der Konvent zu Beginn der Sitzung beschließt, zur Verhandlung darüber innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.

## § 10

(1)

Anträge, welche eine im Konvent zur Verhandlung stehende Angelegenheit betreffen, können während der Verhandlung gestellt und noch in derselben Versammlung zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

(2)

Hat ein Drittel der Anwesenden gegen die sofortige Erledigung eines solchen Antrages Bedenken, so wird die weitere Verhandlung über den Antrag und über den Hauptantrag, soweit dieser mit jenem in Verbindung steht, bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt.

## § 11

(1)

Der Konvent hat über jeden Verhandlungsgegenstand vor der Abstimmung zu beraten. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 40 Konventsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(2)

Der Konvent beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Gemeindeordnung etwas anderes festlegt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Konventsmitglieder wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3)

Gewählt wird grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Gemeindeordnung etwas anderes festlegt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich aus der Versammlung kein Widerspruch ergibt.

(4)

Mitglieder des Konvents, die an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, können in Ansehung solcher Beratungs-

gegenstände ihr Stimmrecht nicht ausüben.

## § 12

### (1)

Zu einem gültigen Beschluss über eine Änderung der Gemeindeordnung ist erforderlich, dass hierzu mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wird, mindestens 80 Konventsmitglieder anwesend sind und sich mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür entscheiden. Außerdem ist erforderlich, dass die beantragte Änderung mindestens 14 Tage vor der Versammlung im vollen Umfang in dem Gemeindepot oder an einer anderen, vom Bauherrenkollegium zu bestimmenden Stelle ausgelegt und dass in der Einladung darauf hingewiesen wird.

### (2)

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 4 Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 40 Mitglieder erschienen sind, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

### (3)

Erscheinen in der zweiten Versammlung weniger als 40 Mitglieder, kann der Kirchenvorstand die beantragte Änderung um 1 Jahr verschieben oder binnen weiterer 4 Wochen eine dritte Versammlung einberufen lassen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

## III. Der Kirchenvorstand

### § 13

#### (1)

Den Kirchenvorstand bilden:

- a) die Mitglieder des Bauherrenkollegiums;
- b) die Mitglieder des Pastorenkollegiums;
- c) 1 Mitglied der Diakonie;
- d) 8 vom Konvent auf die Dauer von 6 Kalenderjahren zu wählende Konventsmitglieder, wobei ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter anzustreben ist. In einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Mitarbeitende können nicht gewählt werden;
- e) 1 entsandtes Mitglied des Jugendvorstands im Alter von mindestens 14 und höchstens 25 Jahren, sofern bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.

#### (2)

Ehepartner, Geschwister, Eltern und Kinder von Mitgliedern des Kirchenvorstands, des Bauherren- und Pastorenkollegiums können nicht dem Kirchenvorstand angehören, außer als Jugendvorstand.

#### (3)

Das Bauherrenkollegium kann zu den Sitzungen des Kirchenvorstands Gäste mit beratender Stimme einladen.

Insbesondere ehrenamtliche und angestellte Mitarbeitende der Gemeinde sollen nach Bedarf zur beratenden Teilnahme hinzugezogen werden. Auf Antrag von fünf Kirchenvorstandsmitgliedern müssen diese eingeladen werden.

(4)

Delegierte der Gemeinde im Kirchentag, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, nehmen als ständige Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstands teil, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretungen.

## § 14

(1)

Die regelmäßigen Neuwahlen erfolgen in den letzten 3 Kalendermonaten eines jeden dritten Jahres. Die Ersatzwahl für ein im Laufe der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied ist vom Kirchenvorstand entweder sofort oder gelegentlich der regelmäßigen Neuwahlen anzuordnen. Das Ersatzmitglied tritt hinsichtlich seiner Mandatsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.

(2)

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet, dem je 2 Mitglieder des Konvents und des Kirchenvorstands und je 1 Mitglied des Bauherren- und des Pastorenkollegiums angehören.

(3)

Der Wahlausschuss erstellt einen Wahlausatz, der mindestens so viele Namen enthalten soll, wie Mitglieder zu wählen sind, und ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweisen soll. Der Konvent kann dem Wahlausatz weitere Namen beifügen, sofern dieses von mindestens 10 Konventsmitgliedern unterstützt

wird.

(4)

Für den Fall, dass der Wahlausatz nicht mehr Namen enthält, als Personen zu wählen sind, ist nur gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Nicht vergebene Mandate sind möglichst im nächsten Konvent nachzubesetzen. Der Wahlausschuss gemäß Abs. 2 bleibt solange bestehen.

## § 15

(1)

Von den gewählten Vorstandsmitgliedern scheiden am Schluss jedes dritten Kalenderjahres 4 Mitglieder nach Beendigung ihrer Amtszeit aus.

(2)

Ein ausscheidendes Kirchenvorstandsmitglied kann nach seinem Ausscheiden unmittelbar wiedergewählt werden. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder.

## § 16

(1)

Der Kirchenvorstand versammelt sich in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal vierteljährlich.

(2)

Außerdem wird der Kirchenvorstand entsprechend der Dringlichkeit des Einberufungsgrundes einberufen, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder es verlangen.

(3)

Der Verwaltende Bauherr oder die Verwaltende Bauherrin, vertretungsweise ein anderes Mitglied des Bauherrenkollegiums, lädt zu den Sitzungen des Kirchenvorstands in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage vor der Sitzung ein.

(4)

Der Kirchenvorstand kann – auch zu Beginn der Sitzung – die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

## § 17

(1)

Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2)

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird eine neue Versammlung einberufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

## § 18

(1)

Den Vorsitz führt der Verwaltende Bauherr oder die Verwaltende Bauherrin, vertretungsweise ein anderes Mitglied des Bauherrenkollegiums.

(2)

Über jede Sitzung des Kirchenvorstands ist ein Protokoll zu führen. Zu diesem Zweck wird vom dem oder der Vorsitzenden eine Person

zur Protokollführung bestimmt. Das Protokoll muss die ordnungsmäßige Einberufung, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse - bei Wahlen die Namen der Gewählten - und die Stimmenzahl enthalten. Das Protokoll wird mit der Einladung zu der darauffolgenden Kirchenvorstandssitzung versendet und nach erfolgter Genehmigung von dem oder der Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterschrieben. Die Protokolle sind dauerhaft aufzubewahren.

## § 19

(1)

Der Kirchenvorstand hat die ständige Aufgabe, alles zu tun, was dem Aufbau und der Erneuerung der Gemeinde aus dem Evangelium dient.

(2)

Dem Kirchenvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorberatung aller im Konvent zur Verhandlung kommenden Gegenstände;
- b) die Ausführung von Beschlüssen und Anregungen des Konvents;
- c) die Erörterung der Vorlagen für den Kirchentag gemäß § 41 Abs. 2;
- d) die Entsendung von 2 Kirchenvorstandsmitgliedern in die Ausschüsse zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen und der Pastorenwahl (§ 14 Abs. 2 und § 27 Abs. 1);
- e) die Aufstellung der Wahlausätze für die Wahlen von Bau-

- herren und Bauherrinnen (§ 22 Abs. 4), des Kantors oder der Kantorin (§ 39 Abs.1) und der Delegierten für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche (§ 41Abs. 1);
- f) die Beschlussfassung über die Ordnung des Jugendvorstands.
- g) die Aufstellung des vom Bauherrenkollegium zu entwerfenden jährlichen Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung;
- h) die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben aus dem der Gemeinde zur Verfügung stehenden Vermögen von mehr als EUR 5.000 im Einzelfall;
- i) die allgemeine Sorge für die Vermögensangelegenheiten der Gemeinde;
- j) die etwa erforderliche Vertretung eines Mitglieds des Bauherrenkollegiums durch ein Kirchenvorstandsmitglied, das vom Bauherrenkollegium bestimmt wird oder, wenn dies nicht unverzüglich geschieht, vom Kirchenvorstand gewählt wird. Entsprechendes gilt während der Zeit der Vakanz gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2;
- k) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Ordnung des Gottesdienstes;
- l) die Beschlussfassung über Einrichtung, Wegfall oder Verlegung einzelner Gottesdienste;
- m) die Aufstellung des Kollektplanes und die Beschlussfassung über sonstige Sammlungen;
- n) die inhaltliche Ausgestaltung und Beschlussfassung über ein Personalkonzept;
- o) die Bestätigung von neu anzustellenden Mitarbeitenden, die vom Bauherrenkollegium ausgewählt wurden, und die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Verträge.
- (3) Mitglieder des Kirchenvorstands, denen Entlastung erteilt werden soll oder die sonst an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, können in Ansehung solcher Beratungsgegenstände ihr Stimmrecht nicht ausüben.
- § 20**
- (1) Jedes gewählte Kirchenvorstandsmitglied soll in mindestens einem Arbeitsbereich der Gemeinde mitwirken, um die Zusammenarbeit des Arbeitsbereiches mit dem Kirchenvorstand und den anderen Arbeitsbereichen zu fördern.
- (2) Der Kirchenvorstand kann für Arbeitsbereiche Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung, Amtsdauer, Arbeitsumfang und Befugnisse regeln, soweit sie nicht in den §§ 14, 22 und 27 vorgegeben sind.

(3) Arbeitsbereiche sind insbesondere:

Gottesdienst, Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren und Seniorinnen sowie soziale Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Ökumene und Partnerschaften, Frieden, Ökologie und Nachhaltigkeit, Bauangelegenheiten, Raumnutzung und -vergabe, Kollektivenplan, Fundraising und die Vorbereitung von Wahlen.

(2)

Der Konvent kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder das Bauherrenkollegium auffordern, ein Wahlverfahren zur Wahl eines neuen Bauherrn oder einer neuen Bauherrin einzuleiten.

(3)

Wählbar ist, wer volljährig und mindestens 1 Jahr Konventsmitglied ist und nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4)

Für jede Wahl stellt der Kirchenvorstand auf Vorschlag des Bauherrenkollegiums einen Wahlausatz auf, der den Namen von wenigstens einer wählbaren Person enthält. Enthält der Wahlausatz mehr Namen, als Personen zu wählen sind, wird er von der Mehrheit, andernfalls von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstands beschlossen.

(5)

Auf Antrag von mindestens 10 Konventsmitgliedern kann der Konvent dem Wahlausatz weitere Namen hinzufügen. Ist dies der Fall, kann die Wahl erst auf einer neuen Konventssitzung vorgenommen werden.

(6)

Gewählt wird für jedes Bauherrenamt einzeln und geheim mit Stimmzetteln. Enthält der Wahlausatz nur den Namen einer Person und erhält diese nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so ist der Wahlvorgang neu einzuleiten. Enthält der Wahlausatz die Namen von mehr als 2 Personen und erhält keine die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so wird

#### **IV. Der Jugendvorstand**

##### **§ 21**

Die jugendlichen Gemeindeglieder der Gemeinden St. Ansgarii und Unser Lieben Frauen bilden zur Vertretung ihrer Interessen einen Jugendvorstand. Die Einzelheiten werden in einer Ordnung geregelt, die der Zustimmung der Kirchenvorstände der Gemeinden St. Ansgarii und Unser Lieben Frauen bedarf. Der Jugendvorstand entsendet ein Mitglied in den Kirchenvorstand.

#### **V. Das Bauherrenkollegium**

##### **§ 22**

###### **(1)**

Das Bauherrenamt wird von wenigstens 2, höchstens 4 Konventsmitgliedern ausgeübt. Wird die Mindestzahl unterschritten, so ist unverzüglich eine Nachwahl einzuleiten und möglichst binnen 3 Monaten durchzuführen.

die Wahl unter Weglassung der Person, die die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt, bis nur 2 Personen übrigbleiben. Von diesen ist dann gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Tritt Stimmengleichheit ein, wird die Wahl wiederholt. Bleibt die Wiederholung der Wahl ohne Erfolg, ist der Wahlvorgang neu einzuleiten.

## § 23

(1)

Die Amtszeit der Bauherren und Bauherrinnen beträgt 6 Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal für jeweils 3 Jahre möglich.

(2)

Eine erneute Wahl ist danach erst nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

(3)

Ein Bauherr oder eine Bauherrin soll bei Beginn seiner Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch für eine Wiederwahl.

(4)

Durch übereinstimmenden Beschluss des Kirchenvorstandes und des Konvents kann ein Bauherr oder eine Bauherrin abberufen werden.

## § 24

(1)

Die Bauherren und Bauherrinnen stehen der Gemeinde vor und vertreten sie nach außen. Sie sind mit der Führung der Verwaltung betraut. Das Bauherrenkollegium verwaltet das

Gemeindevermögen, soweit es nicht der Verwaltung der Diakonie unterliegt (§ 35). Es ist an diese Gemeindeordnung sowie an die Verfassung, die Gesetze und die Verordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche gebunden.

(2)

Die Gemeinde wird durch 2 Mitglieder des Bauherrenkollegiums gemeinsam gesetzlich vertreten. Für den Zeitraum einer Vakanz nach § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die zweite vertretungsberechtigte Person gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe j) bestimmt.

(3)

Das Bauherrenkollegium verteilt die Geschäfte unter sich. In der Regel wechseln der Vorsitz und die laufende Verwaltung alle 2 Jahre. In Verhinderungsfällen wird ein Mitglied des Bauherrenkollegiums durch ein anderes und, falls dieses verhindert sein sollte, durch ein nach § 19 Abs. 2 Buchstabe j) bestimmtes Kirchenvorstandsmitglied vertreten.

(4)

Über jede Sitzung des Bauherrenkollegiums ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind dauerhaft aufzubewahren.

## § 25

Zum Geschäftsbereich des Bauherrenkollegiums gehören insbesondere:

- a) die Einberufung des Konvents (§ 4) und des Kirchenvorstands (§ 13) sowie die Leitung dieser Versammlungen;
- b) die Leitung des für die Pastorenwahl zu bildenden

- Ausschusses (§ 27) und die Unterrichtung der Pastoren und Pastorinnen über ihre Dienst- und Amtspflichten;
- c) die Auswahl der anzustellenden Mitarbeitenden und ihre Einführung sowie im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand (§ 19 Abs. 2 Buchstabe o) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsvträgen;
  - d) die Aufsicht über alle Mitarbeitenden und der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Dienstanweisungen;
  - e) die ständige Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Liegenschaften und Gebäude, soweit sie nicht der Verwaltung der Diakonie unterliegen (§ 35) und die Veranlassung etwaiger Reparaturen; die Aufstellung des Entwurfs für den jährlichen Wirtschaftsplan und für die Jahresrechnung im Kirchenvorstand;
  - f) die Ausführung der Beschlüsse des Konvents und des Kirchenvorstands.

## VI. Das Pastorenkollegium

### § 26

#### (1)

Pastoren und Pastorinnen im Sinne dieser Gemeindeordnung sind evangelische Geistliche, die in einem Pfarramt der Bremischen Evangelischen Kirche anstellungsfähig sind.

(2)

Die Pastoren und Pastorinnen für eine Pfarrstelle dieser Gemeinde werden gemäß § 27 gewählt. Die übrigen Pastoren und Pastorinnen werden vom Kirchenvorstand bestellt; sie haben für das Amt des Primarius oder der Primaria nicht das passive Wahlrecht.

### § 27

#### (1)

Die Vorbereitungen für die Pastorenwahl werden unter der Leitung des Bauherrenkollegiums von einem Ausschuss getroffen, der bei Bekanntwerden der Vakanz gebildet werden soll, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Eintritts der Vakanz zu bilden ist. Der Ausschuss besteht aus dem Bauherrenkollegium und den gewählten Pastoren und Pastorinnen der Gemeinde, dem Kirchenvorstandsmittelglied der Diakonie, 2 weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstands, die von diesem aus seiner Mitte gewählt werden, und 6 vom Konvent aus seiner Mitte gewählten Konventsmitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören. Der Ausschuss wird dadurch, dass ein Mitglied vor Beendigung der Aufgaben des Ausschusses wegen Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt ausscheidet, in seiner Zusammensetzung nicht berührt.

(2)

Der Wahlausschuss stellt den Wahlausatz auf. Wird der Wahlausatz auf einen Namen beschränkt, so ist dies besonders zu begründen. Ein solcher Beschluss des Wahlausschusses bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Ausschussmitglieder nach Abs. 1.

(3)

Die im Wahlausatz genannten Pastoren werden vor der Wahl zu einer Gastpredigt eingeladen und stellen sich in einer weiteren Veranstaltung der Gemeinde vor.

(4)

Ein zusätzlicher Bewerber ist in den Wahlausatz aufzunehmen, wenn dies von mindestens 20 Konventsmitgliedern unterstützt wird. Ein solcher Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlausatzes in den Kirchlichen Nachrichten oder auf der Website der Gemeinde beim Wahlausschuss zu stellen. Das Fristende wird bei der Veröffentlichung angegeben.

(5)

Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln. Enthält der Wahlausatz nur den Namen einer Person und erhält diese nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so ist der Wahlvorgang neu einzuleiten. Enthält der Wahlausatz die Namen von mehr als 2 Personen und erhält keine die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so wird die Wahl unter Weglassung der Person, die die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt, bis nur 2 Personen übrigbleiben. Von diesen ist dann gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Tritt Stimmengleichheit ein, wird die Wahl wiederholt. Bleibt die Wiederholung der Wahl 2 ohne Erfolg, ist der Wahlvorgang neu einzuleiten.

**§ 28**

Durch die Annahme der Wahl verpflichtet sich der oder die Gewählte, das Amt getreu dem Ordinationsgelübde und gebunden an diese Gemeindeordnung, an die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche und an die Dienst- und Amtspflichten wahrzunehmen.

## **§ 29**

(1)

Zu den wesentlichen Aufgaben der Pastoren und Pastorinnen gehört es, den Gottesdienst zu halten, die Sakramente zu verwalten, der Jugend den christlichen Glauben nahezubringen, an der diakonischen Arbeit teilzunehmen und die zur Seelsorge gehörenden Aufgaben zu erfüllen. Die Pastoren und Pastorinnen sollen insbesondere die aktive Mitarbeit in der Gemeinde fördern und darüber im Konvent berichten.

(2)

Das Verhalten der Pastoren und Pastorinnen innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, das ihr Amt erfordert.

(3)

Die Pastoren und Pastorinnen sind Konventsmitglieder und bleiben es auch nach ihrer Amtszeit, solange sie der Gemeinde angehören.

## **§ 30**

(1)

Die in der Gemeinde amtierenden Pastoren und Pastorinnen bilden das Pastorenkollegium unter dem Vorsitz des Pastor primarius oder der Pastorin primaria. Die Pastoren und Pastorinnen wählen unter sich den Primarius bzw. die Primaria für mindestens 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Das Pastorenkollegium kommt regelmäßig auf Einladung des

Primarius bzw. der Primaria zusammen; es erörtert alle den gemeinsamen Dienst betreffenden Fragen und regelt die Verteilung der mit diesem Dienst zusammenhängenden Aufgaben, sowie im Benehmen mit dem Bauherrenkollegium in Verhinderungsfällen die erforderlichen Vertretungen im Amt. Das Pastorenkollegium gibt seine Anregungen, Wünsche oder Fragen über den Primarius bzw. die Primaria an das Bauherrenkollegium bzw. an den Kirchenvorstand weiter. Der Primarius bzw. die Primaria lädt ferner zu den in § 40 Abs. 3 genannten Mitarbeiterbesprechungen ein.

(3)

Sollte im Pastorenkollegium eine Einigung im Rahmen von Abs. 2 nicht zu erzielen sein, so entscheidet das Bauherrenkollegium. Dieses kann die Entscheidung auf den Kirchenvorstand übertragen.

## VII. Die Diakonie

### § 31

Die Diakonie ist ein Organ der Gemeinde; sie besteht in der Regel aus 12, wenigstens aus 8 Mitgliedern. Die Regelzeit des Amtes beträgt 12 Jahre. Das dienstälteste Mitglied scheidet nach der Regelzeit zum Schluss des Kalenderjahres aus. Dies gilt auch, wenn außergewöhnliche Vakanzen eingetreten sind. Die Dienstzeit kann einvernehmlich verlängert werden. Nach Ablauf von 8 Dienstjahren ist jedes Mitglied ohne Anführung von Gründen befugt, sein Amt niederzulegen.

### § 32

Bei jeder Vakanz nimmt die Diakonie eine Zuwahl für das ausscheidende Mitglied vor. Die Zuwahl wird mit der Bestätigung

durch den Konvent wirksam.

### § 33

(1)

Wählbar sind nicht nur Gemeindeglieder, sondern auch Mitglieder anderer Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD, die sich zur Annahme des Amtes und zum Wechsel in die Gemeinde bereit erklärt haben. Die Gewählten erwerben nach § 1 Abs. 2 bzw. 3 die Mitgliedschaft in der Gemeinde, um das Amt anzutreten.

(2)

Die Mitglieder der Diakonie sind Konventsmitglieder und bleiben es auch nach ihrer Amtszeit, solange sie der Gemeinde angehören.

### § 34

Die Diakonie wählt am Schluss jeden Jahres für das kommende Jahr aus ihren Mitgliedern einen Senior oder eine Seniora. Er oder sie leitet die Versammlungen und die Geschäfte der Diakonie.

### § 35

(1)

Die Diakonie sorgt in Gemeinschaft mit dem Pastorenkollegium für die kirchliche Armenpflege in der Gemeinde. Ihr obliegt in eigener Verantwortung die Verwaltung der Kirchspiel-Armenkasse, der Stiftungen und Legate und sonstiger Einrichtungen, deren Verwaltung ihr durch Herkommen oder

Bestimmung des Stifters überwiesen ist. Sie begleitet die Kindertageseinrichtung der Gemeinde.

(2)

Die Diakonie bestimmt für die einzelnen Einrichtungen Verwalter sowie einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl gemäß den Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche. Den Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers übermittelt die Diakonie zeitnah dem Bauherrenkollegium.

(3)

Die Diakonie berichtet alljährlich dem Konvent über ihre Tätigkeiten.

(4)

Der Diakonie kann durch Beschluss des Kirchenvorstands mit ihrer Zustimmung die alleinige oder mitwirkende Verwaltung anderer Einrichtungen übertragen werden. Über diese Verwaltungen legt die Diakonie dem Kirchenvorstand Rechenschaft ab.

(5)

Zu einer Änderung des bestimmungsgemäßen Verwendungszweckes der Einkünfte oder des Kapitals einer von ihr verwalteten oder ihr anvertrauten Stiftung oder eines Vermögens bedarf die Diakonie der Zustimmung des Kirchenvorstands.

## § 36

Die Diakonie sammelt die Kollekten in den Gottesdiensten. Sie führt für die Gemeinde das Kollektenkonto.

## § 37

Ein Mitglied der Diakonie, das von dieser im Voraus für 1 Jahr berufen wird, ist Mitglied des Kirchenvorstands. Bei Verhinderung erfolgt die Vertretung jeweils durch ein anderes von der Diakonie benanntes Mitglied.

## VIII. Online-Sitzungen

### § 38

(1)

Alle Gremiensitzungen können auch online einberufen werden, soweit deren Mitglieder über Online-Kontaktdaten verfügen und diese angegeben haben.

(2)

Aus besonderen Gründen, die in der Einladung zu benennen sind, können alle Gremiensitzungen auch online durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in Textform oder bei einer vorausgehenden Präsenzsitzung dagegen ausgesprochen hat. Wahlen und Änderungen der Gemeindeordnung sind online nicht zulässig.

## IX. Die weiteren Dienste in der Gemeinde

### § 39

(1)

Die Pflege der Kirchenmusik obliegt dem Kantor oder der Kantorin, der oder die vom Konvent gewählt wird (§ 6 Abs. 2 Buchstabe e). Zu den Kantorenaufgaben gehören insbesondere das Orgelspiel im Gottesdienst und die Förderung des Knabenchores.

(2)

Alle Gemeindeglieder mit entsprechender Begabung sollen die Möglichkeit erhalten, am musikalischen Leben der Gemeinde teilzunehmen. Die Gemeinde stellt dafür die erforderlichen Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung.

#### **§ 40**

(1)

Die gegen Entgelt tätigen Mitarbeitenden werden auf Beschluss des Kirchenvorstands durch das Bauherrenkollegium angestellt und entlassen.

(2)

Die Dienstverhältnisse richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Tätigkeitsbereiche werden durch das Bauherrenkollegium geregelt.

(3)

Die angestellten Mitarbeitenden haben an den regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen teilzunehmen.

(4)

Im Bemühen um eine Aktivierung des Gemeindelebens haben die angestellten Mitarbeitenden bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben

mit den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern stets vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und auf eine zunehmende Unterstützung durch sie hinzuwirken.

#### **§ 41**

(1)

Die Delegierten der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche und deren Stellvertretungen werden auf die Dauer der Session des Kirchentages aus den vom Kirchenvorstand vorgeschlagenen Gemeindegliedern vom Konvent gewählt. Für den Fall, dass der Wahlausatz nicht mehr Namen enthält, als Personen zu wählen sind, ist nur gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2)

Der Kirchenvorstand hat die Vorlagen für den Kirchentag mit den Delegierten der Gemeinde zu erörtern und eine einheitliche Linie zu suchen.

### **X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 42**

Alle Personen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Amt innehatten, führen dieses nach der bisherigen Ordnung zu Ende.

#### **§ 43**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Gemeindekirchenordnung vom 1. September 2000 in der Fassung vom 13. November 2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.